

Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau

(gegründet 21. Mai 1916)



Statuten

Statuten

des Verbands der Betriebsbeamten des Kantons Aargau

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter der Bezeichnung "Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau" bilden die Betriebsbeamten, deren Stellvertreter und Mitarbeitende einen Berufsverband. Dieser steht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Begriffe Betriebsbeamter, Stellvertreter, Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Kantonalpräsident, Rechnungsrevisoren, Vorsitzender beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des jeweiligen Präsidenten.

§ 3

Der Verband bezweckt:

- a) die Hebung des Standes der Betriebsbeamten
- b) die Förderung der beruflichen Weiterbildung
- c) die finanzielle Besserstellung seiner Mitglieder
- d) die Stellungnahme zu Entwürfen über Gesetze, Verordnungen und Weisungen zur Erreichung einer möglichst einheitlichen Betriebspraxis im Kanton
- e) die Pflege der Kameradschaft und kollegialen Zusammenarbeit.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Jeder gewählte Betriebsbeamte und Stellvertreter einer Aargauischen Gemeinde ist Aktivmitglied des Kantonalverbandes. Mitarbeitende eines aargauischen Betriebsamtes können die Mitgliedschaft beantragen. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht und Kollegen, die das 40. Amtsjahr als Betriebsbeamter zurückgelegt haben, können durch Beschluss der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Die aktive Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt aus dem Kantonalverband
- b) durch das Ableben
- c) durch Beschluss der Generalversammlung

III. Organisation

§ 6

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle
- e) die Fachbildungskommission (FBK)
- f) die Fachkommission EDV

§ 7

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und ausserordentlicherweise so oft es der Kantonalvorstand als nötig erachtet, oder wenn 1/5 der Verbandsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

§ 8

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und des Protokolles
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Behandlung der Anträge des Kantonalverbandes, der Geschäftsleitung, der Bezirksvereine und der Verbandsmitglieder
- f) Statutenrevision

An der ordentlichen Generalversammlung soll in der Regel ein Instruktionsreferat geboten werden und es soll eine freie Aussprache über berufliche Fragen stattfinden können.

§9

Der Kantonalvorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Kantonalvorstand selbst.

Er wählt insbesondere aus seiner Mitte noch den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier und bestellt entsprechend seiner Belastung weitere Funktionäre.

Der Kantonalvorstand besammelt sich jährlich mindestens einmal, oder so oft es die Behandlung oder Vorbereitung der laufenden Geschäfte des Kantonalverbandes erfordern. Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung vor. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 10

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Der Kantonalpräsident, bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, ist Vorsitzender der Geschäftsleitung. In die Geschäftsleitung können zur Behandlung von Sachfragen auch dem Kantonalvorstand nicht angehörende Verbandsmitglieder beigezogen werden.

Die Geschäftsleitung besammelt sich so oft es die Behandlung der ihr zugewiesenen Geschäfte erfordert.

Sie bereitet auch die Geschäfte für die Kantonalvorstandssitzungen vor. Die Stellungnahme zu Sachfragen kann allenfalls bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung auch auf dem Zirkulationsweg eingeholt werden.

Die Fachbildungskommission wird durch den Kantonalvorstand gewählt. Der Betriebsinspektor nimmt in dieser Einsitz. Die Aufgaben gemäss Art. 3b und 3d der Statuten und die Kompetenzen werden gemäss separatem "Reglement für die Fachbildungskommission (FBK)" geregelt.

Die Fachkommission EDV wird durch den Kantonalvorstand gewählt. Der Betriebsinspektor nimmt in dieser Einsitz. Die Aufgaben gemäss Art. 3b und 3d der Statuten und die Kompetenzen werden gemäss separatem "Reglement für die Fachkommission EDV" geregelt.

§ 11

Als Revisoren amten der Betriebsbeamte des letzten und des neuen Versammlungsortes. Die beiden Revisoren prüfen die Rechnung des Verbandes sowie das Protokoll der letzten Jahresversammlung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

§ 12

Die Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen und mit einfachem Stimmenmehr statt, sofern die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder nichts anderes beschliesst. Diese Regelung findet auch Anwendung für den Kantonalvorstand und die Geschäftsleitung. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

IV. Verwaltung

§ 13

Das Rechnungs- und Vereinsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen; eine persönliche Haftung der Verbandsmitglieder wird ausgeschlossen.

§ 14

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Ehrenmitglieder ohne Amtstätigkeit sind beitragsfrei. Der Einzug erfolgt durch den Kantonalverband.

§ 15

Die Sitzungsgelder und Fahrspesen des Vorstandes der Geschäftsleitung sowie weitere Entschädigungen der Funktionäre und Kommissionsmitglieder werden von der Generalversammlung beschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie können jederzeit von dieser abgeändert werden.

Revisionsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem zu Händen der Generalversammlung vorzubereiten.

Die Auflösung des Verbandes erfolgt nur, wenn die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder dies beschliesst. Ueber die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 14. April 2000; sie sind beschlossen worden anlässlich der Generalversammlung in Bremgarten am 30. März 2007.

Namens des Kantonalvorstandes:

Der Präsident: Werner Lüpold

Der Aktuar: Peter Dubach